

BVGer D-4775/2025 vom 31. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4775_2025

FR: TAF D-4775/2025 du 31 juillet 2025

IT: TAF D-4775/2025 del 31 luglio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 des BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.) Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG abschliessend aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG).

E. 2.2

Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt

D-4775/2025 Seite 4 wird. Zudem ist die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG). Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

E. 2.3

Vorliegend verlangt der Gesuchsteller die Revision im Entschädigungspunkt (Dispositivziffer 4 des Urteils D-5739/2024). Er beruft sich dabei auf den Revisionsgrund der versehentlichen Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen (Art. 121 Bst. d BGG). Damit ist das Revisionsgesuch grundsätzlich hinreichend begründet. Nachdem die Eingabe vom 1. Juli 2025 auch innert der zu beachtenden Frist

erfolgte (Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG), ist auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 121 Bst. d BGG zieht das Bundesverwaltungsgericht seinen Entscheid auf Begehren einer Partei in Revision, wenn es in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Der Revisionsgrund setzt voraus, dass eine erhebliche Tatsache im Zeitpunkt des Entscheids tatsächlich bei den Akten lag, das Gericht sie dennoch nicht berücksichtigte und die Nichtberücksichtigung auf ein Versehen zurückzuführen ist.

E. 3.2

Der Gesuchsteller bringt zu Recht vor, das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil D-5739/2024 vom 19. Juni 2025 im Entschädigungspunkt (Dispositivziffer 4) die von seinem Rechtsvertreter am 14. November 2024 eingereichte Kostennote nicht berücksichtigt. Den betreffenden Beschwerdeakten ist zu entnehmen, dass mit der Replik vom 14. November 2024 eine detaillierte Kostennote gleichen Datums eingereicht wurde. Im Urteil vom 19. Juni 2025 wurde indessen festgehalten, es sei keine Kostennote vorgelegt worden, und die dem Gesuchsteller von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung wurde folglich nicht gemäss der besagten Kostennote bemessen (vgl. Urteil D-5739/2024 E. 15). Damit fand eine im Zeitpunkt des Entscheids in den Akten liegende Tatsache (Kostennote des Rechtsvertreters vom 14. November 2024) bei der Bemessung der Parteientschädigung versehentlich keine Berücksichtigung. Der angerufene Revisionsgrund ist zudem revisionsrechtlich erheblich, zumal die Parteientschädigung je nachdem, ob eine Kostennote eingereicht wird oder nicht, anders festgesetzt wird (vgl. Art. 14 Abs. 2 des Reglements vom

D-4775/2025 Seite 5 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE]).

E. 3.3

Bei dieser Sachlage ist das auf den Entschädigungspunkt beschränkte Revisionsgesuch gutzuheissen. Die Dispositivziffer 4 im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5739/2024 vom 19. Juni 2025 ist aufzuheben und das Beschwerdeverfahren, beschränkt auf den Entschädigungspunkt, wieder aufzunehmen.

E. 4.1

Gestützt auf Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 bis 15 VGKE ist dem Gesuchsteller im wieder aufgenommenen Beschwerdeverfahren angesichts seines Obsiegens eine durch das SEM zu leistende Parteientschädigung zuzusprechen, für deren Berechnung die Kostennote vom 14. November 2024 relevant ist (Art. 14 Abs. 2 erster Satz VGKE). Die Kostennote ist hinreichend detailliert, weshalb in dieser Sache abschliessend entschieden werden kann.

E. 4.2

In der Kostennote vom 14. November 2024 wurde der zeitliche Aufwand mit 18 Stunden beziffert und es wurde ein Stundenansatz von Fr. 200.– geltend gemacht. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass keine Mehrwertsteuerpflicht besteht. Der zeitliche Aufwand erscheint angemessen und der Stundenansatz bewegt sich im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 VGKE. Des Weiteren wurden Übersetzungskosten von Fr. 67.– aufgeführt und belegt. Der

Betrag für weitere Auslagen (Porti, Kopien) von insgesamt Fr. 40.– erscheint angesichts der umfangreichen Beweismittleingaben ebenfalls angemessen. Das in der Kostennote genannte Total von Fr. 3'707.– ist daher zuzusprechen. Zusätzlich ist der Aufwand für die nachfolgende Eingabe vom 15. April 2025 (weitere Beweismittleingabe) zu berücksichtigen. Das SEM hat dem Gesuchsteller als Parteientschädigung im Beschwerdeverfahren D-5739/2024 somit einen Betrag von insgesamt Fr. 4'000.– auszurichten.

E. 5.1

Angesichts des vorliegenden Endentscheides ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos. Entsprechend des Ausgangs des Revisionsverfahrens sind keine Kosten aufzulegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), weshalb auch das im Revisionsgesuch gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos ist.

D-4775/2025 Seite 6

E. 5.2

Der vertretene Gesuchsteller ist mit seinem Revisionsbegehren gedungen, weshalb ihm für die aus diesem Verfahren erwachsenen notwendigen Kosten eine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE). Für das Revisionsverfahren wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die vom Bundesverwaltungsgericht auszurichtende Parteientschädigung wird in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren demnach von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 200.– festgelegt. (Dispositiv nächste Seite)

D-4775/2025 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.